GESAMTVERTRAG

Abgeschlossen zwischen der

VDFS - Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Gen.m.b.H.
Bösendorferstrasse 4
1010 Wien

im Folgenden kurz „VDFS" genannt

und dem

Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen
In der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstrasse 63
1040 Wien

im Folgenden kurz „Fachverband" genannt

1. Gegenstand dieses Vertrages ist das von den Mitgliedern des Fachverbandes der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen (im Folgenden kurz „Kabelnetzbetreiber" genannt) an die VDFS zu zahlende Entgelt für das Wahrnehmbarmachen von Werken und Gegenständen der verwandten Schutzrechte mit Hilfe von Leitungen im Inland, die durch Rundfunk (Hörrundfunk und Fernsehen, einschließlich Rundfunksendungen über Satellit) gesendet worden sind (Weitersendung im Sinne des §§ 17 Abs 2, 59a UrhG), soweit diese zum Repertoire der VDFS gehören. Dies umfasst auch einen allenfalls notwendigen Signaltransport, durch welches technische Mittel immer (also insbesondere auch durch eine Richtfunkstrecke).

2. Das Entgelt nach dem folgenden Punkt 3 entspricht dem vom Urheberrechtssenat in der Entscheidung vom 26. Juli 2007 für die Kalenderjahre 2007 und 2008 festgelegten Anteil von 30,69% von dem bisher allein der Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien (V.A.M.) zugekommenen Entgelt. Die Gesamtbelastung für die Kabelnetzbetreiber ändert sich deshalb nicht[1]. Unberührt hiervon bleiben die Entgeltansprüche der VDFS auf Grund der Satzung der Schiedskommission vom 03.11.1998 nach dem VerwGesG 1936. Für den Fall einer Änderung des genannten Anteils durch Vereinbarung der VDFS mit der VAM oder durch eine Entscheidung (Satzung) der zuständigen Behörde (z.B. Urheberrechtssenat, Gericht, Schiedsgericht) ist der genannte Anteil der VDFS von 30,69% entsprechend anzupassen.

[1] Siehe Sideletter vom 12. 3.2008

3. Das an die VDFS zu leistende Entgelt beträgt danach zum Stichtag 01.01.2007 Eurocent 6,23682 (sechskommazweidreisechsachtzwei) pro Teilnehmer und Kalendermonat, zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe. Für den Fall einer Änderung des Gesamtanteils der Filmverwertungsgesellschaften VDFS und VAM durch Vereinbarung der beteiligten Verwertungsgesellschaften oder eine Entscheidung (Satzung) der zuständigen Behörde (z.B. Urheberrechtssenat, Gericht oder Schiedsgericht) ist das der VDFS zustehende Entgelt auf der Grundlage des in Punkt 2 erwähnten Beteiligungssatzes anzupassen.

4. Für die Höhe dieses Entgelts ist die Zahl der mit Hilfe von Leitungen weitergesendeten Fernseh- und/oder Hörrundfunkkanäle ohne Bedeutung.

5. Zur Leistung des festgesetzten Entgelts ist jeder einzelne Kabelnetzbetreiber für sich allein verpflichtet.

6. Die Zahlungspflicht endet mit der Beendigung der Tätigkeit als Kabelnetzbetreiber, jedoch unter der Voraussetzung, dass diese Beendigung der VDFS innerhalb von vier Wochen nach Einstellung des Betriebs mitgeteilt wird.

7. Der Tarif gemäß Punkt 3 ist derartig wertgesichert, dass er sich entweder nach dem Index der Verbraucherpreise 2005 oder, sofern darüber hinausgehend, entsprechend der Erhöhung der von den Kabelteilnehmern an den Kabelnetzbetreiber zu entrichtenden Gebühren erhöht. Der in Punkt 3 genannte Betrag wird dementsprechend jährlich neu berechnet.

   Für die Erhöhung nach dem Index der Verbraucherpreise 2005 ist jede Indexschwankung zu berücksichtigen. Maßgebend sind Indexschwankungen des Monats September des laufenden Jahres gegenüber dem Monat September des vorangegangenen Jahres (Beobachtungszeitraum, erster Vergleichszeitraum September 2007 VPI 2005). Der sich aus diesen Indexschwankungen ergebende Prozentsatz wird bei der Erhöhung des im Punkt 3. genannten Betrages zu 66,7 % berücksichtigt. Die Veränderung wird jeweils am 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam (erstmals 1. Jänner 2008).

   Sollte die Veröffentlichung des Index der Verbraucherpreise 2005 eingestellt werden, gilt ein vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebener Nachfolgeindex, sonst ein vergleichbarer Index als vereinbart.

8. Ungeachtet der als Minimum zu berücksichtigenden jährlichen Valorisierung nach dem Verbraucherpreisindex 2005 (gemäß Punkt 7) erhöht sich an dessen Stelle der Betrag gemäß Punkt 3 entsprechend der von den im Anhang genannten Kabelnetzbetreibern vorgenommenen durchschnittlichen Erhöhung der ihren Teilnehmern in Rechnung gestellten Monatsgebühren (exklusive Steuern und öffentliche Abgaben) innerhalb eines Kalenderjahres (= Beobachtungszeitraum vom 1. Jänner des laufenden Jahres bis 1. Jänner des Folgejahres).

Die durchschnittliche prozentuelle Erhöhung der Monatsgebühren wird derart berechnet, dass die Summe der von den bestimmten Kabelnetzbetreibern lukrierten Monatsgebühren (die jeweilige Teilnehmerzahl multipliziert mit der innerhalb des Beobachtungszeitraums (erstmals 1. Jänner 2008 bis 1. Jänner 2009) erhöhten Monatsgebühr) durch die gesamte Teilnehmerzahl sämtlicher ausgewählter Kabelnetze dividiert wird.

9. Stichtag für die Berechnung der Teilnehmerzahl ist der dem jeweiligen Kalenderquartal unmittelbar vorangegangene 1. März bzw 1. September. Die Kabelnetzbetreiber haben der VDFS die Anzahl ihrer an diesen Stichtagen angeschlossenen Teilnehmer sowie die von ihnen weitergeleiteten Programme spätestens mit der auf den Stichtag nächstfolgenden Abrechnung mitzuteilen. Veränderungen der Teilnehmerzahlen zwischen den Stichtagen bleiben unberücksichtigt.

10. Der sich aus der Teilnehmerzahl an den in Punkt 9 bezeichneten Stichtagen ergebene Betrag ist pro Kalenderquartal bis zum 10. Tag des Kalenderquartals abzurechnen und an die VDFS abzuführen. Beginnt oder endet die Zahlungspflicht innerhalb eines Quartals, so ist die Vergütung aliquot, spätestens binnen 30 Tagen zu bezahlen.

11. Können Programme nicht vollständig übertragen werden, so entfällt die Zahlungspflicht für die Zeit der Nichtübertragung, wenn ein Kabelnetzbetreiber selbst für diese Zeit nicht das entsprechende Entgelt vom Teilnehmer erhält.

12. Im Falle des Zahlungsverzuges ist die VDFS berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5% p.a. kontokorrentmäßig über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu verlangen.

13. Der Kabelnetzbetreiber hat die Aufnahme seiner Tätigkeit der VDFS binnen einer Frist von drei Monaten ab Aufnahme seiner Tätigkeit mitzuteilen. Wird die Tätigkeit eines Kabelnetzbetreibers im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits ausgeübt, so genügt hiefür eine Mitteilung innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab Zustellung der Entscheidung, mit der diese Satzung erlassen worden ist.

14. Die VDFS ist berechtigt, selbst oder durch ihre Beauftragten die Richtigkeit und Vollständigkeit der von den einzelnen Kabelnetzbetreibern erstatteten Meldungen zu überprüfen. Dem Kabelnetzbetreiber ist eine Überprüfung drei Wochen im Voraus schriftlich anzukündigen

    Dieses Kontrollrecht erstreckt sich insbesondere auf freien Zutritt sowie die Einsichtnahme in alle Buchhaltungsunterlagen und Geschäftsaufzeichnungen, soweit dies für eine Überprüfung der genannten Daten erforderlich ist. Der Kabelnetzbetreiber verpflichtet sich, auch jene prüfungsrelevanten Unterlagen zugänglich zu machen, die sich allenfalls bei Dritten wie zB Steuerberatern befinden. Die VDFS sowie die mit der Kontrolle beauftragten Personen haben das Daten-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnis

des Kabelnetzbetreibers zu wahren. Sie dürfen die zu ihrer Kenntnis gelangten Tatsachen weder für andere Zwecke als die gegenständlichen verwenden noch Dritten zugänglich machen.

Ergeben sich im Zuge der Überprüfung für ein überprüftes Kalenderjahr Nachforderungen von 10% oder mehr zugunsten der VDFS, hat der Kabelnetzbetreiber die Kosten der Überprüfung in verkehrsüblichem Ausmaß der VDFS zur Gänze zu erstatten. Über Ersuchen des Prüfers sind von im einzelnen zu bezeichnenden Belegen Kopien in einem sachlich gerechtfertigten Umfang kostenlos auszufolgen. Die VDFS kann sich auch der von einer anderen österreichischen Verwertungsgesellschaft im Rahmen dieser Grundsätze in die Wege geleiteten Prüfung anschließen. Im Übrigen wird § 87a UrhG für anwendbar erklärt.

15. Die Persönlichkeitsrechte (§§ 19-21 UrhG) werden durch diese Satzung nicht berührt.

16. Dieser Gesamtvertrag tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2007 in Kraft und regelt das Entgelt ab diesem Zeitpunkt.

17. Dieser Gesamtvertrag gilt für unbestimmte Zeit.

Wien, 12. März 2008

VDFS
VERWERTUNGSGESELLSCHAFT
DER FILMSCHAFFENDEN
GENOSSENSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG
A-1010 WIEN, BÖSENDORFERSTRASSE 4
TEL.: 504 76 20 FAX: 504 79 71

.....

VDFS - Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Gen.m.b.H.
Bösendorferstrasse 4
1010 Wien

Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63

.....

Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Anhang zur Wertsicherung:

Gemäß Pkt 6.3. der Satzung werden folgende Kabelnetzbetreiber für die Errechnung der Valorisierung gemäß Pkt 6.3. bestimmt:

TELEKABEL Wien Gesellschaft m.b.H.
1010 Wien, Erlachgasse 116

TELKABEL-Fersehnetz Klagenfurt Ges.m.b.H.
9020 Klagenfurt, Villacherstraße 161

TELEKABEL Graz Gesellschaft m.b.H.
8020 Graz, Lazarettgürtel 81

LIWEST Kabelfernsehen Errichtungs- und Betriebsges.m.b.H.
4021 Linz, Wolfgang-Pauli-Str. 2 Postfach 562

Salzburger Aktiengesellschaft für Energiewirtschaft (SAFE)
5020 Salzburg, Bayerhamerstraße 16

KABELSIGNAL Rundfunk-Vermittlungsanlagen Ges.m.b.H.
2344 Maria Enzersdorf, Südstadtzentrum 1/30

BKF Burgenländisches Kabelfernsehen Ges.m.b.H.
7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 9

Karl LAMPERT KG
6830 Rankweil, Lehenweg 2